

VBLnewsletter

Ausgabe 69 // Juni 2016



Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 69. Ausgabe unseres VBLnewsletters informieren wir Sie über die Einigung der Tarifvertragsparteien, die Einführung eines neuen Tarifs in der freiwilligen Versicherung und das Urteil des Bundesgerichtshofs zu den rentenfernen Startgutschriften.

Außerdem erhalten Sie mit dieser Ausgabe einen interessanten Einblick in das Aufgabenspektrum der Stadtwerke Flensburg und die Lebensstile für morgen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen
Ihr VBLnewsletter-Team

PS: Ihre Ideen und Anregungen sind uns willkommen.
Senden Sie uns dazu eine E-Mail an redaktion@vbl.de

Inhalt

- ↓ **Tarifeinigung: Zusätzliche Arbeitnehmerbeiträge**
- ↓ **VBLextra: Einführung eines neuen Tarifs.**
- ↓ **BGH-Urteile: Rentenferne Startgutschriften.**
- ↓ **Arbeitgeber im Porträt: Stadtwerke Flensburg.**
- ↓ **Lebensstile: Proll-Professionals und Gutbürger**



Für Arbeitgeber.

Tarifeinigung: Zusätzliche Arbeitnehmerbeiträge.

Die Tarifvertragsparteien haben in den Verhandlungen am 29. April 2016 für die Beschäftigten des Bundes und der kommunalen Arbeitgeber eine Einigung erzielt. Diese sieht neben Gehaltssteigerungen für die Beschäftigten auch Änderungen in der Zusatzversorgung vor.

[weiterlesen »](#)



Für Versicherte.

VBLextra: Einführung eines neuen Tarifs.

Die VBL führt in der freiwilligen Versicherung ab dem 1. Juni 2016 für Neuverträge einen neuen Tarif VBLextra 04 ein. Der neue Tarif ist mit einem vorsichtigeren Rechnungszins kalkuliert. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt erforderlich.

[weiterlesen »](#)

[weiterlesen »](#)

[Zum Seitenanfang ↑](#)



Urteile des Bundesgerichtshofs.

Rentenferne Startgutschriften.

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Revisionsverfahren am 9. März 2016 entschieden, dass die Regelung zu den Startgutschriften für rentenferne Versicherte nach dem Vergleichsmodell unwirksam ist (IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15). Lesen Sie weiter für Hintergründe und die weitere Vorgehensweise.

[weiterlesen »](#)



Unsere Arbeitgeber im Porträt.

Stadtwerke Flensburg.

Licht an. Wasser läuft. Wärme kommt. Der Nahverkehr funktioniert, Schiffe legen an, Flugzeuge starten und das Schwimmbad öffnet seine Tore. Im hohen Norden kümmern sich 900 Mitarbeiter der Stadtwerke Flensburg um 60.000 Haushalte und noch viel mehr, ...

[weiterlesen »](#)

[Zum Seitenanfang ↑](#)



Lebensstile.

Proll-Professionals und Gutbürger

Vielleicht sind Ihnen Proll-Professionals schon einmal begegnet – im Alltag oder auch in bekannten TV-Formaten bzw. Doku-Soaps. Menschen, die bewusst Extravaganz und Luxus statt Understatement leben – wie Daniela Katzenberger oder Carmen und Robert Geiss. Und wie sieht es mit den Gutbürgern aus, für die Familienorientierung, Berufstätigkeit und Selbstverwirklichung keinen Widerspruch darstellen? Sie sind sich nicht sicher, ob Sie so jemanden kennen?

[weiterlesen »](#)

[Zum Seitenanfang ↑](#)

[Zum Seitenanfang ↑](#)

Das Kundenportal für Versicherte, Rentner, Arbeitgeber.

Meine **VBL**

Ihr Zugang zu den Online-Services.
Persönliche Daten ändern, Anträge online stellen und
viele weitere Online-Services nutzen.
Jetzt gleich registrieren: www.meinevbl.de

[Newsletter abbestellen](#) // [Einwilligungserklärung](#) // [Archiv](#) // [Kontakt](#) // [Impressum](#)

Copyright © 2016 VBL // Alle Rechte vorbehalten.

Zusätzliche Arbeitnehmerbeiträge nach Tarifeinigung.

Die Tarifvertragsparteien haben in den Verhandlungen am 29. April 2016 für die Beschäftigten des Bundes und der kommunalen Arbeitgeber eine Einigung erzielt. Diese sieht neben Gehaltssteigerungen für die Beschäftigten auch Änderungen in der Zusatzversorgung vor.

Vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen, insbesondere der steigenden Lebenserwartung und der anhaltenden Niedrigzinsphase, haben die Tarifpartner Anpassungen für die Zusatzversorgung bei der VBL vereinbart. Diese sehen Änderungen auf der Finanzierungsseite in den Abrechnungsverbänden West, Ost/Umlage und Ost/Beitrag vor.

Einführung zusätzlicher Arbeitnehmerbeiträge.

Die Neuregelungen hierzu lehnen sich an die am 28. März 2015 getroffene Tarifvereinbarung für die Beschäftigten der Länder an. Die Erhebung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge soll allerdings um ein Jahr zeitversetzt ab 1. Juli 2016 erfolgen.

Zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 29. April 2016 für die Beschäftigten von Bund und VKA hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 20. Mai 2016 einen neuen satzungsergänzenden Beschluss zu §§ 64 und 66a VBLS gefasst. Er ersetzt den bisherigen satzungsergänzenden Beschluss zu §§ 64 und 66a VBLS vom 13. Mai 2015, der für die Tarifeinigung im Bereich der Länder geschlossen wurde. Im neuen satzungsergänzenden Beschluss ist auch geregelt, was für sonstige Arbeitgeber gilt, die keine vergleichbaren Regelungen wie im Bereich der Länder, des Bundes oder der kommunalen Arbeitgeber anwenden. Der satzungsergänzende Beschluss bedarf noch der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Einführung und stufenweise Anhebung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge sieht danach wie folgt aus:

Für Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, gilt – entsprechend der Tarifeinigung vom 28. März 2015 – unverändert Folgendes.

Im Abrechnungsverband West

Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von derzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in folgender Höhe ab:

- Seit 1. Juli 2015 in Höhe von 0,2 Prozent,
- ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,3 Prozent und
- ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Die Erhöhung gilt auch für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz West maßgebend ist (§ 64 Abs. 2 Satz 4 VBLS).

Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag

Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in Höhe von 2,0 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag in folgender Höhe ab:

- Seit 1. Juli 2015 in Höhe von 0,75 Prozent,
- ab 1. Juli 2016 in Höhe von 1,5 Prozent und
- ab 1. Juli 2017 in Höhe von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Der von den Arbeitgebern getragene Beitrag beträgt unverändert 2,0 Prozent.

Für Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für den Bund oder die VKA jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, gilt Folgendes.

Im Abrechnungsverband West:

Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von derzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag

zur Umlage in folgender Höhe ab:

- Ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,2 Prozent,
- ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,3 Prozent und
- ab 1. Juli 2018 in Höhe von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Die Erhöhung gilt auch für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz West maßgebend ist (§ 64 Abs. 2 Satz 4 VBL-Satzung).

Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag:

Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in Höhe von 2,0 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag in folgender Höhe ab:

- Ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,75 Prozent,
- ab 1. Juli 2017 in Höhe von 1,5 Prozent und
- ab 1. Juli 2018 in Höhe von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Der von den Arbeitgebern getragene Beitrag beträgt unverändert 2,0 Prozent.

Für alle anderen Arbeitgeber.

Für alle anderen Arbeitgeber für deren Arbeitsverhältnisse weder der ATV in der für die TdL noch in der für Bund oder VKA geltenden Fassung Anwendung findet, **wird der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag ebenfalls verbindlich eingeführt. Wichtig:** Die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge sind auch dann vom Arbeitgeber zu zahlen, wenn tarif- oder arbeitsvertraglich kein entsprechender Arbeitnehmerbeitrag vereinbart worden ist. Mit dem tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag sollen die biometrie- und zinsbedingten Mehrkosten finanziert werden. Diese fallen bei allen Arbeitgebern an, auch bei den sonstigen beteiligten Arbeitgebern.

Den sonstigen Arbeitgebern wird mit einer späteren erstmaligen Erhebung des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags Zeit gegeben, ihre arbeitsrechtlichen Regelungen anzupassen. Spätestens ab 1. Januar 2017 muss der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag aber auch von allen übrigen Arbeitgebern an die VBL gezahlt werden. Die Staffelung orientiert sich dann an der für den Bereich des Bundes und der VKA vorgesehenen Regelung. Die sonstigen Arbeitgeber können aber auch eine entsprechende Regelung wie im Bereich des Bundes, der Länder oder der kommunalen Arbeitgeber vorsehen.

Im Einzelnen gilt für die sonstigen beteiligten Arbeitgeber Folgendes:

Im Abrechnungsverband West

Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von derzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in folgender Höhe ab:

- Spätestens ab 1. Januar 2017 in Höhe von 0,2 Prozent,
- ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,3 Prozent und
- ab 1. Juli 2018 in Höhe von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Die Erhöhung gilt auch für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz West maßgebend ist (§ 64 Abs. 2 Satz 4 VBLS).

Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag

Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in Höhe von 2,0 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag in folgender Höhe ab:

- Spätestens ab 1. Januar 2017 in Höhe von 0,75 Prozent,
- ab 1. Juli 2017 in Höhe von 1,5 Prozent und
- ab 1. Juli 2018 in Höhe von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Der von den Arbeitgebern getragene Beitrag beträgt unverändert 2,0 Prozent.

Aufwendungen der Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber beteiligen sich an den Mehrkosten im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend dem periodischen Bedarf. Der vom Arbeitgeber zu tragende Umlagebeitrag im Abrechnungsverband West von derzeit 6,45 Prozent kann auf bis zu 6,85 Prozent und im Abrechnungsverband Ost/Umlage von aktuell 1,0 Prozent auf bis zu 3,25 Prozent angehoben werden, wenn es der finanzielle Bedarf für den jeweiligen Deckungsabschnitt erfordert. Ob und in welchem Umfang der vom Arbeitgeber zu tragende Umlagebeitrag angepasst wird, entscheidet der Verwaltungsrat der VBL auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Gutachten. Für den Abrechnungsverband Ost/Umlage beginnt ab 1. Januar 2017 ein neuer Deckungsabschnitt. Der Verwaltungsrat der VBL wird auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens über die Höhe der Aufwendungen entscheiden. Im Abrechnungsverband West hat der Verwaltungsrat im Herbst letzten

Jahres entschieden, dass der Umlagesatz für den ab 1. Januar 2016 beginnenden Deckungsabschnitt unverändert bleibt.

Die Änderungen betreffen ausschließlich die Finanzierungsseite. Die bisherigen und künftigen Ansprüche der Versicherten bleiben unverändert. Der satzungsergänzende

Beschluss steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Änderung bei den Meldungen zur VBL West und VBL Ost.

Mit der Tarifeinigung der Länder wurde das Meldeverfahren zwischen der VBL und allen beteiligten Arbeitgebern bereits zum 1. Januar 2015 angepasst. Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage muss getrennt in einem eigenen Meldesatz mit dem Einzahler 03 gemeldet werden.

Durch die Erhöhung des Arbeitnehmeranteils ab 1. Juli 2016 im Bereich des Bundes und der kommunalen Arbeitgeber müssen die Arbeitgeber für die die Erhöhung Anwendung findet zwingend einen neuen Versicherungsabschnitt bilden. Dies gilt auch zum 1. Juli 2017 und 2018. Dies ergibt sich aus der RIMA (Ziffer 4.16).

Wir bitten die betroffenen Arbeitgeber Ihre Personalsoftware entsprechend anzupassen.

Download:

- Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats, PDF, 85 KB
- Anlage 1 zur Tarifeinigung, PDF, 17 KB
- Anlage 6 zur Tarifeinigung, PDF, 92 KB

VBLextra: Einführung eines neuen Tarifs.

Die VBL führt in der freiwilligen Versicherung ab dem 1. Juni 2016 für Neuverträge einen neuen Tarif VBLextra 04 ein. Der neue Tarif ist mit einem vorsichtigeren Rechnungszins kalkuliert. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt erforderlich. Auch die VBL kann sich den Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase nicht entziehen. Insbesondere die kapitalgedeckten Abrechnungsverbände der VBL stehen dadurch vor großen Herausforderungen. Der Abrechnungsverband freiwillige Versicherung der VBL ist vollständig kapitalgedeckt.

Der Verwaltungsrat der VBL hat daher die AVBextra 04 beschlossen, die mit einem Rechnungszins von 0,25 Prozent kalkuliert sind. Mit diesem Rechnungszins ist gewährleistet, dass die VBLextra betriebsrentenrechtlich weiterhin eine leistungsorientierte Beitragszusage darstellt. Die auf dieser Grundlage ermittelten Altersfaktoren garantieren eine Betriebsrentenleistung, die durchgängig noch oberhalb einer reinen Beitragszusage mit Mindestleistung liegt.

Die neuen AVBextra 04 wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom 31. Mai 2016 genehmigt. Die neuen Versicherungsbedingungen können Sie hier einsehen.

Download: Versicherungsbedingungen - VBLextra (AVB04), PDF, 160 KB

Ab wann ist der neue Tarif VBLextra 04 maßgebend?

Der neue Tarif tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Er gilt für Vertragsabschlüsse ab diesem Zeitpunkt. Die AVBextra 04 sind damit maßgebend für Versicherungsverträge

- mit/ohne staatlicher Riesterförderung oder im Wege der Entgeltumwandlung,
- für befristet wissenschaftlich Beschäftigte nach § 28 Abs. 1 VBLS,
- für Beiträge wegen höherer Entgelte nach § 82 Abs. 1 VBLS,
- zu sonstigen erhöhten Versorgungszusagen der Arbeitgeber.

Der Angebotsrechner für die Erstellung neuer Angebote auf der Grundlage der AVBextra 04 steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung.

Was ist mit bereits bestehenden Verträgen?

Die Einführung des neuen Tarifs VBLextra 04 hat keine Auswirkungen auf bereits bestehende Verträge der VBLextra.

Urteile des Bundesgerichtshofs zu den rentenfernen Startgutschriften.

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Revisionsverfahren am 9. März 2016 entschieden, dass die Regelung zu den Startgutschriften für rentenferne Versicherte nach dem Vergleichsmodell unwirksam ist (IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15). Rentenfern ist grundsätzlich, wer am 1. Januar 2002 pflichtversichert war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Zum Hintergrund.

Der Bundesgerichtshof hatte bereits in seinem Grundsatzurteil aus dem Jahr 2007 die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften nach § 79 VBL-Satzung in Verbindung mit § 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beanstandet. Insbesondere Versicherte mit langen Ausbildungszeiten, so genannte Späteinsteiger, werden bei der Berechnung benachteiligt. Daraufhin hatten sich die Tarifvertragsparteien auf die Neuregelung nach dem Vergleichsmodell verständigt, die auch in die VBL-Satzung übernommen worden ist (Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum ATV vom 30. Mai 2011/17. Änderung der VBL-Satzung vom 30. November 2011). Nach den Urteilen des Bundesgerichtshofs vom 9. März 2016 ist durch die Regelung nach dem Vergleichsmodell die vom Bundesgerichtshof im Jahr 2007 beanstandete Ungleichbehandlung der rentenfernen Versicherten aber nicht beseitigt worden.

Weiteres Vorgehen.

Mit Rücksicht auf die Tarifautonomie bleibt es den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vorbehalten, eine verfassungskonforme Neuregelung zu vereinbaren. Der Bundesgerichtshof betonte, dass den Tarifvertragsparteien weiterhin andere Wege offen stehen, die rentenfernen Startgutschriften verfassungskonform zu ermitteln. Es bleibt daher abzuwarten, welche Änderungen die Tarifpartner an den Regelungen zu den rentenfernen Startgutschriften vornehmen werden. Erst wenn eine Neuregelung durch die Tarifvertragsparteien vorliegt, kann die VBL ihre Satzung entsprechend anpassen.

Sobald eine Neuregelung vorliegt, wird die VBL alle bisher mitgeteilten rentenfernen Startgutschriften automatisch neu berechnen. Bis dahin behandeln wir die bisherigen rentenfernen Startgutschriften als unverbindlich. Dies gilt auch für Startgutschriften von beitragsfrei Versicherten, die nach § 18 BetrAVG berechnet worden sind.

Stadtwerke Flensburg: Damit im hohen Norden alle gut versorgt sind.

Licht an. Wasser läuft. Wärme kommt. Der Nahverkehr funktioniert, Schiffe legen an, Flugzeuge starten und das Schwimmbad öffnet seine Tore. Im hohen Norden kümmern sich 900 Mitarbeiter der Stadtwerke Flensburg um 60.000 Haushalte und noch viel mehr.



Sie versorgen die Stadt Flensburg und angrenzende Gemeinden mit atomstromfreiem Strom, umweltschonender Fernwärme und Trinkwasser. Zusätzlich betreiben die Tochterunternehmen der Stadtwerke Flensburg den öffentlichen Personennahverkehr, den Hafen, den Flugplatz und das Schwimmbad. Hinzu kommen noch bundesweite Stromkunden. Insgesamt werden von dem kommunalen Unternehmen 2.110 Millionen kWh im Jahr an Energie abgegeben.

Das Stadtwerke-Motto: Energie im Wandel – Kraft aus Kontinuität

Bei den Stadtwerken arbeiten viele unterschiedliche Berufsgruppen: Ingenieure, Techniker, Monteure, Schlosser, Elektriker, kaufmännische Angestellte, Vertriebsmitarbeiter, IT-Fachkräfte, Chemielaboranten, Busfahrer und Fachkräfte für Bäderbetriebe und Flughafenpersonal. Etwas 1/5 der Belegschaft ist im Außendienst mit der Erneuerung und Instandhaltung der Netze beschäftigt. Und im Kraftwerk wird in Schichten gearbeitet, damit die Energieversorgung 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr gewährleistet ist.

Peer Holdensen, Unternehmenssprecher:



"In aller Regel stelle ich mich als Unternehmenssprecher immer schützend vor meinen Geschäftsführer Maik Render. Doch besondere Anlässe erfordern besondere Maßnahmen: Bei der Ice Bucket Challenge (weltweite Spendenkampagne zur Nervenkrankheit ALS) habe ich ihn, in Anzug und Krawatte und von den neuen Azubis umringt unter eine Plattform gestellt. Dann wurden alle zusammen mit Eiswasser übergossen. Alles für den guten Zweck natürlich!"

Flexible Arbeitszeit und lebenslanges lernen.

Eine gute Work-Life-Balance wird bei den Stadtwerken durch flexible Arbeitszeitmodelle und Heimarbeit gefördert. Jeder kann vor Ort arbeiten, wann und wie lange er am Tag arbeiten möchte. Dazu gibt es ein Patenmodell für Eltern. Auf Wunsch hält der Pate die Mütter und Väter während der Kindererziehung und der Abwesenheit vom Betrieb über alles Wichtige auf dem Laufenden, damit der Wiedereinstieg – oft in Teilzeit – einfacher wird.

Zusammenarbeit mit der VBL: alles aus einer Hand

Bei den Stadtwerken Flensburg hat das Thema Altersvorsorge einen hohen Stellenwert. Das Unternehmen möchte seine Arbeitnehmer nicht nur informieren, sondern zahlt auch einen Zuschuss für die betriebliche Altersvorsorge bei der VBL (der Eigenanteil liegt dann nur noch bei rund 36 Euro). Dieses Angebot haben bereits über 90 Prozent der Beschäftigten angenommen. Wie wird die Zusammenarbeit mit der VBL gesehen? Neben den guten Leistungen und der als übersichtlich, gut strukturiert und zielgruppengerecht beschriebenen Webseite www.vbl.de überzeugt die Belegschaft das Prinzip „Alles aus einer Hand“. Dazu kommen Extra-Services wie ein Beratungstag vor Ort – der von den Mitarbeitern begrüßt und rege für eine persönliche und individuelle Beratung genutzt wurde.

Lebensstile: Proll-Professionals und Gutbürger.

Vielleicht sind Ihnen Proll-Professionals schon einmal begegnet – im Alltag oder auch in bekannten TV-Formaten bzw. Doku-Soaps. Menschen, die bewusst Extravaganz und Luxus statt Understatement leben – wie Daniela Katzenberger oder Carmen und Robert Geiss.

Und wie sieht es mit den Gutbürgern aus, für die Familienorientierung, Berufstätigkeit und Selbstverwirklichung keinen Widerspruch darstellen? Sie sind sich nicht sicher, ob Sie so jemanden kennen?

Dann machen wir Sie in diesem Artikel mit den Proll-Professionals und den Gutbürgern bekannt. Sie stehen für 2 von insgesamt 10 neuen Lebensstilen aus der Studie des Zukunftsinstituts, die unsere Gesellschaft bereits stark beeinflussen.

Proll-Professionals

- Anteil an der Gesamtbevölkerung 1,2 %
- Altersgruppe 20–40 Jahre
- 82 % haben oft den Drang, etwas Starkes und Neues zu erleben.
- 53 % leisten sich gerne teure Sachen

Willkommen bei den extrovertierten Machern. Proll-Professionals haben Spaß an der Selbstinszenierung mit viel Bling-Bling. Zugleich wissen sie, dass man ohne Anstrengung im Leben nichts erreicht.

Es ist die besondere Mischung aus Cleverness und hoher Leistungsbereitschaft sowie ehrlicher Freude an primitiven Vergnügungen, Luxus und gestylter Körperlichkeit, die diese 20-40-Jährigen auszeichnet. Dabei ist die Bezeichnung Proll-Professionals keineswegs abwertend gemeint, denn sie haben sich ihren extravaganten Lebensstil hart erarbeitet und sind trotz Erfolg und Reichtum authentisch, diszipliniert und bodenständig geblieben.



„Ich bin Karin und stehe jeden Tag pünktlich um 6:00 Uhr auf. Einen guten Job zu haben, finde ich selbstverständlich. Denn mit Geld macht das Leben eindeutig mehr Spaß: Modische Outfits, ein schickes Auto, mindestens einen All-inclusive-Cluburlaub pro Jahr – das alles will bezahlt werden. Leider kann ja nicht jeder bei „Deutschland sucht den Superstar“ entdeckt werden oder irgendeinen Promi heiraten. Naja, macht

nichts. Ich knie mich einfach selbst richtig rein und habe deshalb auch ein wenig Luxus verdient!“

Und was raten VBL-Experten den Proll-Professionals beim Thema Altersvorsorge? Proll-Professionals wollen Spaß und der sei ihnen voll und ganz gegönnt. Aber schließlich möchten sie ihren extravaganten Lebensstil auch zukünftig beibehalten. Daher sollten sie sich zusätzlich mit der VBLextra absichern und bei Bedarf ihren Beitrag bzw. Zusatzbeitrag später noch erhöhen.

Gutbürger

- Anteil an der Gesamtbevölkerung 3,3 %
- Altersgruppe 25–45 Jahre
- 80 % bevorzugen nach Möglichkeit Produkte aus der Region
- 79 % wünschen sich einen Beruf, in dem man ökologisches und soziales Engagement verwirklichen kann.

Sie leben ökologisch mit Stil. Gutbürger übernehmen Verantwortung und stoßen aktiv Veränderungen an. Die 25- bis 45-Jährigen sind familien- und erlebnisorientiert, sozial engagiert und gut vernetzt. So achten sie beim Kauf von Produkten auf Nachhaltigkeit,

ohne auf den Spaß zu verzichten. Neben Nachhaltigkeit hat der Wunsch nach Gemeinschaft eine hohe Bedeutung. Gutbürger leben ihren Gemeinschaftswunsch sowohl virtuell als auch real, in Form von Cohousing, Nachbarschaftshilfe und anderen

Gemeinschaftsprojekten aus. Dabei haben sie pragmatische Interessen, wollen sich beruflich und familiär verwirklichen.



„Wir drei heißen Julia (33), Michael (36) und Julius (4). Wir wohnen schon eine ganze Weile hier im Viertel. Die Lage unserer Altbauwohnung ist für uns einfach ideal: Wir können Julius mit dem Rad in die Kita bringen und haben ein paar Bioläden und gemütliche Kneipen direkt um die Ecke. Nur ein Garten hat uns noch gefehlt. Aber jetzt haben wir mit Freunden eine Grünfläche angemietet, die wir gemeinsam bepflanzen und zur Wohlfühloase umgestalten wollen.“

Und was raten VBL-Experten den Gutbürgern beim Thema Altersvorsorge? Gemeinschaft ist den Gutbürgern wichtig. Bei der VBL sichern eine Vielzahl von Arbeitgebern und Versicherten die Altersvorsorge gemeinsam ab. Daher sind sie hier gut aufgehoben. Und wenn es zu einer Erwerbsminderung kommt, ist jeder Versicherte schon mit der Basisversicherung VBLklassik zu einem großen Teil abgesichert.

Im nächsten Newsletter erfahren Sie mehr über die Lebensstile der Tiger-Woman und Superdaddys. Weitere Informationen zur Studie des Zukunftsinstituts finden Sie auch in unserem Geschäftsbericht „Die Zukunft im Blick“.

Download: [VBL-Geschäftsbericht 2014, PDF, 4,8 MB](#)